



**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
(African Development Studies in Geography)
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Februar 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 (AB UBT 2015/004) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu § 4 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Fachprüfungsbeauftragte oder“ eingefügt.
 - b) Bei der Angabe zu § 5 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ und vor dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ eingefügt.
 - c) Bei der Angabe zur § 7 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „und“ die Wörter „Fachprüfungsbeauftragte oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „eine Fachprüfungsbeauftragte oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Dem“ ersetzt durch die Wörter „Der oder dem“.
 - d) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ und vor dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt und die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ werden ersetzt durch „BayHSchG“.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerin oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt und vor dem Wort „Prüfer“ werden die Wörter „Prüferin oder“ eingefügt.
 - d) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.“
 - e) In Abs. 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ und vor dem Wort „Prüfungsbeisitzer“ die Wörter „Prüfungsbeisitzerinnen und“ eingefügt; zudem wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
4. In § 6 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen; die nachfolgenden Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 6.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Wörter „von der jeweiligen Prüferin oder dem“.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wechsel“ die Wörter „der Prüferin oder“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „durch Anschlag“ gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „mehreren“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die jeweilige Prüferin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die oder der“.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erscheint“ die Wörter „eine Kandidatin oder“ und nach dem Wort „kann“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Aufsichtsführenden“ die Wörter „oder des“ eingefügt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Wörter „von der jeweiligen Prüferin oder dem“ und die Wörter „der vom“ werden ersetzt durch die Wörter „die oder der von der oder dem“.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der jeweiligen Prüferin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer zweiten Prüferin oder“ eingefügt.
 - e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Wörter „von der Erst- und Zweitprüferin oder dem“.
 - bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Prüfern“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.

- f) In Abs. 9 werden die Sätze 2 bis 6 wie folgt neu gefasst:
„²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in Englisch oder Französisch durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 11 festgesetzt.“
- g) In Abs. 10 Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der Kandidatin oder“ eingefügt.
- h) Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:
„¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gem. Abs. 4, 9, 12, 13 und 14) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen der oder des Studierenden gem. § 11 Abs. 2.“
- i) In Abs. 12 werden die Sätze 2 bis 10 wie folgt neu gefasst:
„²Die Auswahl des Seminars obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt nach Ableistung des Referates vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“

bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 11 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.“

- j) In Abs. 13 Satz 3 wird das Wort „Der“ ersetzt durch die Wörter „Die Prüferin oder der“.
- k) In Abs. 14 Satz 2 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Wörter „von der jeweiligen Prüferin oder dem“.

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „jede Studierende und“ und nach dem ersten Komma die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird neu angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Abs. 2 wird neu eingefügt:
„(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wird in Satz 2 wie folgt geändert:
Das Wort „Einzelnoten“ wird ersetzt durch das Wort „Modulnoten“.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hat“ die Wörter „eine Kandidatin oder“ eingefügt und vor dem Wort „ihm“ werden die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Wörter „von der oder dem“.
 - bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Über das endgültige Nichtbestehen erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.“

cc) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln, sofern noch gewährleistet ist, dass ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs möglich ist.“

10. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „auch nach“ ersetzt durch das Wort „mit“.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs.1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „der Kandidatin oder“ eingefügt und vor dem Wort „seine“ werden die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „War“ die Wörter „die Kandidatin oder“ eingefügt und die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ werden ersetzt durch „BayVwVfG“.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „einer Kandidatin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das erste Wort „beim“ ersetzt durch die Wörter „bei der oder dem“ und das zweite Wort „beim“ wird ersetzt durch die Wörter „bei der Prüferin oder dem“.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Kandidaten“ die Wörter „Kandidatinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Kandidatin oder“ eingefügt, nach dem Wort „von“ werden die Wörter „ihr oder“ eingefügt und nach dem Wort „dem“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsamt“.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versucht“ die Wörter „die Kandidatin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ein Kandidat, der“ ersetzt durch die Wörter „Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der“ und vor dem Wort „dem“ werden die Wörter „der jeweiligen Prüferin oder“ eingefügt.

d) Folgender Abs. 5 wird neu angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

14. § 17 wird wie folgt geändert

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hat“ die Wörter „die Kandidatin oder“ eingefügt und das Wort „Fachprüfungsbeauftragte“ wird ersetzt durch das Wort „Prüfungsausschuss“.

b) In Abs. 2 werden jeweils vor den Wörtern „der Kandidat“ die Wörter „die Kandidatin oder“ eingefügt und in Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Dem“ ersetzt durch die Wörter „Der Kandidatin oder dem“.

15. § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungskandidaten“ ersetzt durch das Wort „Prüflinge“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Prüfungskandidaten“ ersetzt durch die Wörter „des Prüflings“ und die Wörter „ein behinderter Prüfungskandidat“ werden ersetzt durch die Wörter „ein behinderter Prüfling“.
- c) In Satz 3 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Wörter „von der Kandidatin oder dem“ und nach dem Wort „dass“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt.

17. Im Anhang werden bei der Erklärung der Abkürzungen unter „Spalte c: Prüfungsform/Studienleistung“ bei „P:“ die Wörter „, die zu gleichen Teilen in die Modulprüfung eingehen“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Februar 2020 in Kraft.